

An die Straßenverkehrsbehörde des/der

Eingangsstempel / Vermerke

**Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenparkausweises
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO)
zur Unterstützung der Betreuung schwerbehinderter Menschen**

Wir sind eine Institution, die eigene oder Fahrzeuge unseres Trägers zur Beförderung von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, Blinden oder Conterganopfern einsetzen und beantragen einen Schwerbehindertenparkausweis

| | |
|--|-----------------------|
| Institution | |
| Funktion (z. B. Behindertenheim, Umschulungs- oder Tagesstätte, Blindenheim oder -schule etc.) | |
| Straße, Haus-Nr. | PLZ, Ort |
| Name, Vorname des Sachbearbeiters | Telefon (mit Vorwahl) |
| Träger der Institution, soweit abweichend | |
| Sitz und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) | |

Wir legen je eine Kopie des betreffenden Fahrzeugscheines bei und beantragen den/die Ausweis/e für folgende/s Fahrzeug/e:

Kennzeichen des/der Fahrzeuge (bitte benutzen Sie ggf. ein Beiblatt)

Gleichzeitig versichern wir, dass wir den Ausweis ausschließlich für die Beförderung von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, Blinden oder Conterganopfern einsetzen.

Es ist uns bekannt, dass uns die Ausnahmegenehmigung/en bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen entzogen werden kann/können.

Wir benötigen den Ausweis auch für Fahrten in die EU-Mitgliedsstaaten und bitten um die zusätzliche Übersendung des Merkblattes „Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen“.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
oder des Vertretungsberechtigten

Bitte die Hinweise auf Blatt 2 beachten!

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte dürfen auf Antrag zur Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkmal "aG" im Schwerbehindertenausweis), Blinden und Conterganopfern an Heime (z. B. Behindertenheime, Umschulungs- oder Tagesstätten, Sonderschulen, Blindenheime, Kur- und Erholungsheime für Behinderte und ähnliche Einrichtungen) für heimeigene Fahrzeuge oder für Fahrzeuge des Trägers des Heimes kennzeichenbezogen erteilt werden.

- Von der Genehmigung darf - sofern sie erteilt werden kann - nur Gebrauch gemacht werden, wenn Bewohner oder Betreute des genannten Personenkreises im Einzelfall tatsächlich befördert werden.

Für Besorgungsfahrten und die Beförderung anderweitig Behinderter dürfen die Ausnahmegenehmigungen **nicht** eingesetzt werden.

Der Gesetzgeber verfolgt mit diesen Bestimmungen das Ziel, die gesondert reservierten Parkflächen für die Nutzung durch Berechtigte möglichst freizuhalten. Mit der Einhaltung der Vorgaben helfen Sie mit, besonders schwerbehinderte Menschen zu unterstützen.

- Die Ausnahmegenehmigungen dürfen für längstens fünf Jahre erteilt werden.
- Der EU-einheitliche Ausweis (blau mit weißem Sternenkrantz) gilt mit nationalen Einschränkungen auch in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Der Erteilungsbescheid, der Ihnen jeweils mit dem Ausweis zugehen wird, enthält alle wichtigen Informationen.

Weitere Hinweise erhalten Sie hierzu aus dem Merkblatt, das Sie zu diesem Thema durch ankreuzen mit anfordern können.